

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport

und der

Initiative zur sozialen Rehabilitation e. V.
Waller Heerstr. 193
28219 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs.3 Sozialgesetzbuch (SGB) XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V., - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer psychischer Erkrankung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen, erbringt.

1.2. Diese Vereinbarung bestimmt näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, in der Fassung vom 23.11.2012, sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem im BremLRV SGB XII festgelegten Leistungstyp 4a „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsenen Menschen mit psychischer Erkrankung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 234 Plätzen zugrunde. Die Plätze werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Überschreitungen dieser Kapazität während der Vertragslaufzeit zeigt der Einrichtungsträger dem Vertragspartner an. Dieser kann daraufhin Anpassungsverhandlungen bei einer Überschreitung der Kapazität von mehr als 20% verlangen. Überschreitungen von mehr als 20% sind außerdem nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem belegenden Sozialhilfeträger zulässig.

2.4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeeempänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Einrichtungsträger hat zudem sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend der Anlage 2 „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) geeignet sind.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende **Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag** für den **Zeitraum 01.04.2018 - 31.12.2018** vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,25 €	18,46 €	1,85 €	24,56 €
2	4,25 €	25,47 €	1,85 €	31,57 €
3	4,25 €	36,00 €	1,85 €	42,10 €
4	4,25 €	53,56 €	1,85 €	59,66 €
5	4,25 €	74,46 €	1,85 €	80,56 €

3.2. Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag für den **Zeitraum 01.04.2018 - 31.12.2018** berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,19 €	13,84 €	1,85 €	18,88 €
2	3,19 €	19,10 €	1,85 €	24,14 €
3	3,19 €	27,00 €	1,85 €	32,04 €
4	3,19 €	40,17 €	1,85 €	45,21 €
5	3,19 €	55,84 €	1,85 €	60,88 €

3.3. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist den beigefügten Berechnungsbögen sowie den Kalkulationen zum trägergesteuerten Wohnraum (Anlage 3 und Anlage 4) zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.4. Gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.5. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14 einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.04.2018 bis 31.12.2018** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 9 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

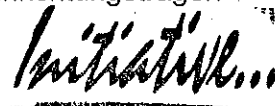
6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, 08.04.2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger:



zur sozialen Rehabilitation e.V.
Waller Heerstr. 103 • 20210 Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebotstyp 4a „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“

Anlage 2: „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008)

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum 01.04.2018 - 31.12.2018 inkl. Kalkulation zum tränergesteuerten Wohnraum